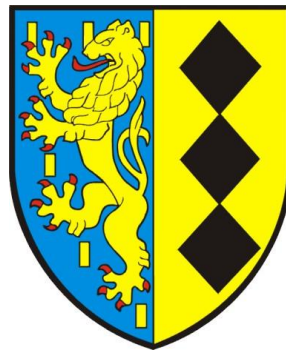


Ortsrecht der Gemeinde Burbach



| Hauptsatzung der Gemeinde Burbach | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| Gliederungsziffer | Zuständigkeit |
| 1.1 | FB 1 – Zentrale Dienste |

Hauptsatzung der Gemeinde Burbach vom 20.07.2017

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Gemeinde Burbach am 11.07.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Burbach".
- (2) Das Gebiet der Gemeinde ergibt sich aus § 6 des 2. Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 05.11.1968 (GV. NW. S. 358).
- (3) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die 9 Dörfer (Ortschaften) Burbach, Gilsbach, Holzhausen, Lippe, Lützel, Nieddresselndorf, Oberdresselndorf, Wahlbach und Würgendorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 20.07.1970 das Recht zur Führung eines Wappens und einer Flagge (Bannerform) verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: von Blau zu Gold (Gelb) gespalten. Vorne ein aufgerichteter doppelschwänziger, rotbewehrter goldener Löwe in mit sechs goldenen Schindeln bestreutem Felde; hinten drei pfahlweise gestellte schwarze Rauten.

Beschreibung der Flagge: Von Gelb zu Blau längsgestreift mit dem Gemeindegewappen im Schild in der oberen Hälfte.

- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindegewappen. Das Dienstsiegel entspricht in Form und Größe dem Abdruck auf dem Original dieser Hauptsatzung.

§ 3

Ortsvorsteher

- (1) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Er/Sie soll in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

- (2) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist er/sie berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus der Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. In Fällen, die ausschließlich die Belange der Ortschaft berühren, kann der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vorher gehört werden.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, der diese als Ehrenbeamte/Ehrenbeamtin ernennt, durch.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann den Ortsvorstehern/Ortsvorsteherinnen repräsentative Aufgaben übertragen.
- (5) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben stehen ihm/ihr der Ersatz des Verdienstausfalls sowie ein Anspruch auf Freistellung nach Maßgabe der Gemeindeordnung NRW zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und persönliche Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

- (6) Die Vorlagen und Vorabinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern/Einwohnerinnen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner/Einwohnerinnen der betreffenden Ortschaften gemäß § 15 (2) dieser Hauptsatzung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner/Einwohnerinnen über Grundlagen,

Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/Einwohnerinnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister/die Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.
- (5) Anliegerversammlungen für Einzelmaßnahmen fallen nicht unter die Regelung der Absätze 1 bis 4.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Diese müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Burbach fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Burbach fallen, sind vom Bürgermeister/die Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/die Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss. Dieser hat die Anregungen und Bedenken inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die diese nicht gebunden ist.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW) bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

- (7) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die abschließende Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 7

Der Rat

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Gemeinde Burbach.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglied.
- (3) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm gesetzlich vorbehalten sind oder die er sich selbst vorbehält.
- (4) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Ihre Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Zusammensetzung werden durch besonderen Ratsbeschluss festgesetzt.
- (2) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungs-

- geld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (3) Fahrkosten werden höchstens in Höhe der Kosten der Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück erstattet.
 - (4) Überschreitet eine Sitzungsdauer insgesamt 6 Stunden, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
 - (5) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
 - (6) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - (7) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Ortsvorsteher haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 15,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z .B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen

führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- (8) Als sachkundige Bürger/Bürgerinnen im Sinne dieser Entschädigungsvorschrift gelten auch alle vom Rat gewählten beratenden Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der Beigeordneten und den Fachbereichsleitern/Fachbereichsleiterinnen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen die zuständige Stelle auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.

§ 12

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vor-behält. Im Übrigen hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 13 Beigeordnete

Es kann ein hauptamtlicher Beigeordneter/eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt werden, der/die allgemeiner Vertreter/allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist. Wird kein Beigeordneter/keine Beigeordnete gewählt, bestellt der Rat einen Beamten/eine Beamtin zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen mit Ausnahme der Bekanntmachungen nach Abs. 2 in "Burbach informiert, Amtsblatt der Gemeinde Burbach".
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden rechtsverbindlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus in Burbach und außerdem nachrichtlich in weiteren Bekanntmachungskästen in Burbach und allen Ortschaften der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Soweit terminlich möglich, erfolgt zusätzlich die Bekanntmachung in "Burbach informiert".

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus in Burbach. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat Entscheidungen, die das beamten-rechtliche Grundverhältnis oder das Arbeits-verhältnis von Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamten-rechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zurruesetzungen und bei angestellten Führungskräften um vergleichbare Entscheidungen wie den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeits-

verträgen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 3 stimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 3, gilt Absatz 1.

- (3) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Fachbereichsleiter/Fachbereichsleiterinnen, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin oder diesem/dieser in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.06.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.12.2013 außer Kraft.